

Erweiterte Allgemeine Geschäftsbedingungen

Software und -lizenz und Pflegebedingungen der INNESYS AUTOMATION und SOFTWARE GmbH im folgenden "INNESYS" genannt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Softwarelizenz- und Pflegebedingungen regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Einzelverträgen (Auftragsformulare) für die Nutzung und Pflege von Softwareprogrammen von INNESYS und von INNESYS vertriebenen Fremdsoftwareprogrammen. Durch die vorliegenden Bedingungen werden keine Nutzungsrechte an einem konkreten Software oder Fremdsoftwareprogramm oder Rechte auf Pflege dieser Programme eingeräumt.

1.2 Andere Bedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen Dritter gelten auch dann nicht, wenn in diesen Software und -lizenz- und Pflegebedingungen oder in Einzelverträgen nichts Abweichendes geregelt ist.

1.3 Unberührt gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INNESYS Automation und Software GmbH für Lieferungen und Leistungen.

1.4 Die Einräumung von Nutzungsrechten an einem vertragsgegenständlichen Softwareprogramm nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation (nachfolgend „Software“) sowie des Rechts auf Softwarepflege erfolgt durch beiderseitige Unterzeichnung eines Auftragsformulars. Bei Abweichungen zwischen Auftragsformular und den vorliegenden Bedingungen gilt stets vorrangig der Wortlaut des Auftragsformulars.

1.5 Für von INNESYS vertriebene Fremdsoftwareprogramme (nachfolgend „Fremdsoftware“) gelten teilweise abweichende Regelungen. Es gelten nur solche Regelungen sowohl für „Software“ als auch „Fremdsoftware“, bei denen der Begriff „Software“ verwendet wird. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Fremdsoftware nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation sowie des Rechts auf Softwarepflege erfolgt ausschließlich durch beiderseitige Unterzeichnung eines ausdrücklich als „Auftragsformular für von INNESYS vertriebene Fremdsoftware“ gekennzeichneten Auftragsformulars.

1.6 Andere Leistungen, wie z.B. die Beratung bei der Auswahl der Software, die Installation, Implementierung oder Einweisung und Schulung sind nicht Gegenstand des Leistungsumfangs und somit nicht Vertragsbestandteil.

1.7 Ein Vertriebs- oder sonstiges Verbreitungsrecht wird dem Lizenznehmer aufgrund der vorliegenden Bedingungen oder aufgrund eines auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen abgeschlossenen Auftragsformulars nicht eingeräumt.

2. Definitionen

2.1 „Software“ bezeichnet die im Auftragsformular aufgelisteten Softwareprogramme von INNESYS nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation. Kopien der Software werden je nach Verfügbarkeit und im Ermessen von INNESYS entweder auf CD oder online (als Download) geliefert. Jede Kopie der Software beinhaltet eine Kopie der dazugehörigen Installationsanweisung und Benutzerdokumentation. Die der dazugehörigen Installationsanweisung und Benutzerdokumentation wird grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache und in der Landessprache nur dann geliefert, wenn INNESYS sie in der Landessprache allgemein anbietet.

2.2 „Systemumgebung“ beschreibt die Hard und Softwarevoraussetzungen, die für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich sind.

2.3 „Server“ als Lizenzierungsart beschränkt das Nutzungsrecht an jeder Kopie der lizenzierten Software auf die Installation der lizenzierten Software auf jeweils einem Server mit der im Auftragsformular angegebenen maximalen Anzahl von CPUs.

2.4 „User“ als Lizenzierungsart beschränkt das Nutzungsrecht an jeder Kopie der lizenzierten Software auf

(1) die Installation der lizenzierten Software auf jeweils einem Server mit der im Auftragsformular angegebenen maximalen Anzahl von CPUs und zusätzlich

(2) auf die im Auftragsformular festgelegte Anzahl natürlicher Personen, denen ein gleichzeitiger Zugriff (ConcurrentUser) auf die lizenzierte Software und damit die tatsächliche Nutzung ermöglicht wird.

2.5 „Releases“ sind alle allgemein verfügbaren Aktualisierungen von Softwareprogrammen, die von INNESYS fortlaufend durchnummeriert werden, indem entweder die Nummer links oder die Nummer rechts neben dem Punkt der jeweils vorhergehenden Softwareversion erhöht wird.

2.6 „Fremdsoftware“ bezeichnet die in einem Auftragsformular aufgelisteten und von INNESYS vertriebenen Softwareprogramme eines Dritten (einschließlich dazugehöriger Benutzerdokumentation), zu deren Weiterlizenzierung INNESYS berechtigt ist.

3. Umfang der Nutzungsrechte bei Software, Kündigung und Vertragsverlängerung befristeter Lizenzen

3.1 Jedes von beiden Parteien unterzeichnete Auftragsformular gewährt nach Zahlung der dort angegebenen Lizenzgebühren für die im Auftragsformular vereinbarte Dauer eine separate Lizenz zur Nutzung der dort aufgelisteten Kopien der Software im Objektcode nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation. INNESYS räumt dem Lizenznehmer damit eine nicht ausschließliche Lizenz ein, die im jeweiligen Auftragsformular aufgelistete Software für die im Auftragsformular angegebene Anzahl Server mit der dort angegebenen Anzahl maximaler CPUs, die Anzahl User oder andere, dort beschriebene Nutzungsarten gemäß den vorliegenden Bedingungen zu nutzen. Jede Lizenz für eine Kopie der Software beginnt zu dem im jeweiligen Auftragsformular definierten „Lizenzbeginn“.

3.2 Der Inhalt des Auftragsformulars wird in nachfolgender Reihenfolge bestimmt durch:

- (1) die Vereinbarungen im jeweiligen Auftragsformular und
- (2) die vorliegenden Bedingungen.

3.3 Für die im jeweiligen Auftragsformular aufgeführte Software erhält der Lizenznehmer bei der erstmaligen Bestellung dieser Software – unabhängig von der Anzahl oder dem Umfang der eingeräumten Lizenzen ohne Berechnung einer zusätzlichen Gebühr ein Exemplar der dazugehörigen, ausdrückbaren Online-Benutzerdokumentation, die in deutscher oder englischer Sprache und in der Landessprache nur dann geliefert wird, wenn INNESYS sie in der Landessprache allgemein anbietet, sofern in dem Auftragsformular nichts Abweichendes geregelt ist.

3.4 Die Software wird dem Lizenznehmer nur für eigene, interne Zwecke und zur Verarbeitung eigener Daten des Lizenznehmers überlassen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, wie z.B. der Einsatz der Software, um Datenverarbeitungsdienstleistungen anzubieten, die entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung der Software oder von Teilen der Software an Dritte – auch wenn das auf den im Besitz des Lizenznehmers befindlichen Computern geschieht –, die Überlassung der Herrschaft über diese Computer an Dritte (Facility Management) oder die Installation der Software bei einem Dritten (Outsourcing) bedarf ausdrücklicher, gesonderter, schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Die Nutzung der Software für eine größere Anzahl von Servern oder größeren Anzahl maximaler CPUs, Anzahl Usern oder andere im Auftragsformular beschriebene Nutzungsarten als in dem(n) jeweiligen Auftragsformular(en) bestimmt, ist nach beidseitiger Unterzeichnung eines entsprechenden neuen Auftragsformulars und Zahlung der gemäß der dann gültigen Preisliste von INNESYS maßgeblichen Gebühren zulässig. Dies gilt auch, wenn die Software durch Dritte oder als Bestandteil einer Dritten vom Lizenznehmer angebotenen Dienstleistung genutzt werden soll. Für diesen Fall verpflichtet sich der Lizenznehmer, dafür Sorge zu tragen, dass alle für den Lizenznehmer geltenden Beschränkungen auch auf die vom Lizenznehmer genehmigte Nutzung für den Dritten Anwendung finden.

3.6 Wird eine Lizenz zur befristeten Überlassung von Software zum Ablauf der ersten Periode oder zum Ablauf einer Verlängerungsperiode nicht gekündigt, verlängert sich die jeweilige Überlassungsdauer jeweils um ein (1) weiteres Jahr, wobei die Höhe der für den jeweiligen Verlängerungszeitraum maßgeblichen Lizenzgebühren sich nach der am 90. Kalendertag vor der jeweiligen

Seite 1

Verlängerung gültigen Preisliste von INNESYS richtet. Für die jeweilige Verlängerungsperiode gelten Ziffern 3.6 und 3.7 entsprechend.

3.7 Eine befristete Lizenz kann, vorbehaltlich abweichender Regelung im jeweiligen Auftragsformular, stets nur mit einer Frist von 60 Kalendertagen zum Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt.

3.8 Ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Kündigung einer befristeten Lizenz an der Software liegt seitens INNESYS insbesondere dann vor, wenn

- (1) der Lizenznehmer trotz Abmahnung wiederholt die vereinbarten Nutzungsbefugnisse überschreitet,
- (2) der Lizenznehmer die Bestimmungen zur Vertraulichkeit verletzt,
- (3) über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder
- (4) der Lizenznehmer mit der Zahlung der Lizenzgebühr ganz oder teilweise länger als einen Monat nach Zahlungsaufforderung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

3.9 Ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Kündigung einer befristeten Lizenz liegt im Falle des Vertriebs von Fremdsoftware über die in Ziffer 3.8 hinaus genannten Fälle seitens INNESYS auch dann vor, wenn INNESYS entweder durch gerichtliche Entscheidung oder außerordentliche Kündigung des Dritten, von dem INNESYS die Befugnis zum Vertrieb der Fremdsoftware erhalten hat, die Befugnis zum Vertrieb der Fremdsoftware entzogen wird.

3.10 Jede Kündigung einer befristeten Lizenz bedarf der Schriftform.

3.11 Mit Ablauf einer befristeten Lizenz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und alle Kopien und Teilkopien der Software vollständig zu löschen bzw. zu vernichten und diese Löschung bzw. Vernichtung INNESYS schriftlich zu bestätigen.

4. Auskunftsanspruch

Der Lizenznehmer wird über die Nutzung der Software, insbesondere die berechtigten Nutzer und Installationsorte ordnungsgemäß Buch führen. Der Lizenznehmer gewährt INNESYS das Recht, zu überprüfen, ob die Software vertragsgemäß genutzt wird und die Bedingungen dieses Vertrages sowie der auf dieser Basis abgeschlossenen Einzelverträge eingehalten werden. Soweit hierfür erforderlich, kann INNESYS vom Lizenznehmer verlangen, dass nach Wahl von INNESYS entweder INNESYS oder einem von INNESYS zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen während der allgemeinen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers und Einsicht in die für diese Überprüfung relevanten Bücher, Aufzeichnungen, elektronischen Datenbestände und Zugang zu den Computern des Lizenznehmers gewährt wird. Der Lizenznehmer unterrichtet dabei INNESYS bzw. die zur Überprüfung eingesetzten Dritten umfassend und hält seine Mitarbeiter zur Auskunftserteilung an. INNESYS trägt die Kosten dieser Überprüfung, es sei denn, es wird bei dieser Überprüfung eine nicht unerhebliche Vertragsverletzung festgestellt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Bei dauerhafter Überlassung der Software werden die Lizenzgebühren, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Auftragsformular als Einmalzahlung berechnet.

5.2 Haben die Parteien die befristete Überlassung der Software vereinbart, so sind während der gesamten Nutzungsdauer wiederkehrende Lizenzgebühren zu zahlen. Die jeweiligen Berechnungsperioden ergeben sich aus dem jeweiligen Auftragsformular. Die Parteien können im Auftragsformular vereinbaren, dass der Lizenznehmer die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlenden Lizenzgebühren als Einmalzahlung zum Lizenzbeginn leistet.

5.3 Der Lizenznehmer hat die jeweils in den Auftragsformularen ausgewiesenen Beträge binnen vierzehn (14) Tagen nach Rechnungserhalt zuzüglich der jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer an INNESYS zu zahlen.

5.4 Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von INNESYS ist nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6. Abtretung, Übertragung, Weitergabe

6.1 Das Recht des Lizenznehmers, die Software nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen zu nutzen, kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INNESYS weder übertragen, unterlizenzieren noch auf andere Weise an

Dritte weitergegeben werden.

6.2 Die Zustimmung zur Übertragung einer zur dauerhaften Nutzung der Software erworbenen Lizenz darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer mit der Zahlung der in den jeweiligen Auftragsformularen vereinbarten Lizenz- und Pflegegebühren zum Zeitpunkt der Abtretung oder Übertragung der Rechte in Verzug bzw. Rückstand ist. Die Zustimmung von INNESYS setzt weiterhin voraus, dass alle Originale und Kopien der übertragenen Software vom Lizenznehmer entweder vernichtet oder an den Empfänger weitergegeben wurden; hiervon ausgenommen ist das Recht des Lizenznehmers, eventuell notwendige Archivkopien in der erforderlichen Anzahl für interne Archivzwecke aufzuheben. Der Lizenznehmer hat INNESYS innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach einer solchen Übertragung die Firma des Empfängers sowie Firmenanschrift schriftlich mitzuteilen.

7. Schutz der Software

7.1 Unbeschadet der gemäß Ziffer 3 eingeräumten Nutzungsrechte an der Software verbleiben alle Rechte an dieser einschließlich aller von dem Lizenznehmer erstellten Kopien bei INNESYS bzw. dem Hersteller der Fremdsoftware. Weder durch diese Bedingungen noch durch ein Auftragsformular wird das Eigentum an der Software auf den Lizenznehmer übertragen, sondern bleibt stets Eigentum von INNESYS bzw. dem Hersteller der Fremdsoftware. Das Eigentum des Lizenznehmers an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.

7.2 Der Lizenznehmer wird die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INNESYS weder selbst noch durch eine dritte Partei ganz oder teilweise kopieren bzw. kopieren lassen, es sei denn, die jeweilige Vervielfältigung ist zur im Auftragsformular beschriebenen vertragsgemäßen Nutzung erforderlich. Ferner kann der Lizenznehmer zur Sicherungs- und Archivierungszwecken die erforderlichen Kopien erstellen. Sämtliche Kopien müssen die gleichen Schutzrechtsvermerke (z.B. Urheberrechtshinweis, Marke) wie das Original tragen.

7.3 Das Recht zur Modifizierung, Übersetzung, Bearbeitung oder sonstigen Veränderungen der Software bleibt ausschließlich INNESYS bzw. dem Hersteller der Fremdsoftware vorbehalten. Das Recht des Lizenznehmers, diese Handlungen vornehmen zu dürfen, wenn diese für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Berichtigung von Mängeln notwendig sind, besteht nur dann, wenn INNESYS bzw. der Hersteller der Fremdsoftware keine Behebung von Mängeln zu marktüblichen Konditionen anbietet oder die angebotene Behebung von Mängeln wegen des gleichen Mangels oder für in direktem Zusammenhang stehende Mängel fehlschlägt. Im Übrigen bleiben die Rechte des Lizenznehmers nach § 69 d Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) jedoch unberührt.

7.4 Der Lizenznehmer wird weder durch Disassemblieren, Dekompilieren, Reverse Engineering noch durch sonstige Verfahren versuchen, den Quellcode der Software zu gewinnen bzw. zu entschlüsseln. Sollten die zur Herstellung der Interoperabilität benötigten Informationen mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm dem Lizenznehmer nicht auf andere Weise frei zugänglich sein, wird der Lizenznehmer INNESYS vor einer Dekompilierung nach § 69 e UrhG durch entsprechende Anfrage Gelegenheit geben, die notwendigen Informationen für das Zusammenwirken der betreffenden Programme zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben die Rechte des Lizenznehmers nach § 69 e UrhG jedoch unberührt.

7.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, weder selbst noch durch von ihm beauftragte Dritte, die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch INNESYS zu ändern oder in sonstiger Weise zu bearbeiten, es sei denn, die Änderung ist für die im Auftragsformular beschriebene, vertragsgemäße Nutzung dieser Software einschließlich der Mängelbeseitigung notwendig.

7.6 Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software Geschäftsgeheimnisse von INNESYS bzw. dem Hersteller der Fremdsoftware enthält und die nicht genehmigte Weitergabe einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust für INNESYS bzw. den Hersteller der Fremdsoftware verursachen kann. Zum Schutz dieser Geschäftsgeheimnisse wird der Lizenznehmer die lizenzierte Software ausschließlich für den eigenen, internen und vertragsgemäßen Gebrauch einsetzen und vor dem unberechtigten Zugang und Zugriff Dritter schützen. Der Lizenznehmer haftet INNESYS für alle durch die Verletzung der unter Ziffern 7.1 bis 7.5 aufgeführten Pflichten es sei denn, dass

(1) die Software jetzt oder später ohne Verletzung dieser Bedingungen allgemein zugänglich ist oder wird

(2) dem Lizenznehmer die Geschäftsgeheimnisse vor Abschluss der Vertraulichkeitsverpflichtung und Erhalt der vertragsgegenständlichen Software bekannt sind

(3) die Geschäftsgeheimnisse oder vertragsgegenständliche Software vom Lizenznehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung eines leitenden Angestellten von INNESYS weitergegeben werden oder (4) der Lizenznehmer die Geschäftsgeheimnisse oder die vertragsgegenständliche Software rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung dieser Bedingungen oder von begleitenden Geheimhaltungspflichten erhalten hat.

7.7 Vorstehende Regelungen unter 7.1 bis 7.6 bleiben auch nach Beendigung dieser Bedingungen in Kraft.

8. Vereinbarte Sollbeschaffenheit

8.1 Die Parteien vereinbaren, dass die Software die Beschaffenheit aufweisen muss, die in der bei Unterzeichnung des Auftragsformulars jeweils gültigen und dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Installationsanweisung oder Benutzerdokumentation schriftlich dokumentiert ist. INNESYS wird dem Lizenznehmer die betreffende Installationsanweisung oder Benutzerdokumentation auf Anforderung vor Unterzeichnung eines Auftragsformulars zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

8.2 Soweit im Rahmen eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages weitere Software überlassen wird, muss diese die Beschaffenheit aufweisen, die in der dem Lizenznehmer mit dieser Software zur Verfügung gestellten weiteren Benutzerdokumentation oder Ergänzung zu der bereits vorher dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Benutzerdokumentation schriftlich dokumentiert ist.

9. Mängelhaftung bei dauerhafter Überlassung der Software

9.1 Sachmängel wird der Lizenznehmer INNESYS unverzüglich in der von INNESYS vorgegebenen Form melden und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. INNESYS wird sodann nach Wahl des Lizenznehmers die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung haftet INNESYS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 12.

9.2 Bei Rechtsmängeln wird der Lizenznehmer

(1) INNESYS unverzüglich von jedem gegen ihn wegen Rechtsmängeln (z.B. Schutzrechtsverletzungen) geltend gemachten Anspruch schriftlich benachrichtigen und

(2) INNESYS bei der Abwehr der betreffenden Ansprüche des Dritten im zumutbaren Umfang unentgeltlich unterstützen und INNESYS ermächtigen, für den Lizenznehmer die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen und

(3) ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von INNESYS gegenüber dem Dritten keine Angaben machen, die dazu geeignet sind, die Position des Lizenznehmers bzw. von INNESYS zu verschlechtern (z.B. die Ansprüche anerkennen). Im Fall der unberechtigten Anerkennung vermindert sich ein evtl. Schadenersatzanspruch des Lizenznehmers entsprechend dem Nachteil, der INNESYS aus der unberechtigten Anerkennung entsteht.

9.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Eingrenzung von Mängeln mitzuwirken. Er wird insbesondere INNESYS nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung in der Produktbeschreibung oder sonstige Mängel zur Verfügung stellen und angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

9.4 Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn

(1) eine Modifizierung der vertragsgegenständlichen Software durch jemand anderen als INNESYS vorgenommen wurde, oder

(2) die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software in einer anderen Systemumgebung als in der jeweiligen Installationsanweisung oder Benutzerdokumentation vorgeschrieben erfolgte, oder

(3) der Mangel auf vom Lizenznehmer bereitgestellten Programmen oder Daten beruht. Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer nachweisen kann, dass die unter vorstehenden Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Handlungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Analyse und die Behebung des Mangels nicht wesent-

lich erschweren. Hiermit ist keine Zustimmung seitens INNESYS zu solchen Änderungen verbunden.

9.5 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag wird sich der Lizenznehmer die gezogene Nutzung anrechnen lassen. Die Anrechnung wird auf einer betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit von 5 Jahren basierend berechnet. Der Lizenznehmer darf hierbei die bei der Nutzung durch den Mangel, der zum Rücktritt geführt hat, eingetretene Minderung abziehen.

10. Mängelhaftung bei befristeter Überlassung der Software

10.1 Für die Haftung für Sach- und Rechtsmängel bei befristeter Überlassung von Software gelten die Ziffern 9.1 bis 9.4 entsprechend.

10.2 Der Lizenznehmer darf eine Minderung nicht durch Abzug von den vereinbarten Lizenzgebühren durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben jedoch unberührt.

10.3 An die Stelle des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag tritt das Recht zur fristlosen Kündigung.

10.4 Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund wird sich der Lizenznehmer die gezogene Nutzung auf der Basis der vereinbarten Lizenzdauer anteilig anrechnen lassen.

11. Verjährung von Mängelansprüchen

11.1 Sach- oder Rechtsmängelansprüche des Lizenznehmers bei dauerhafter Überlassung von Software verjähren in einem (1) Jahr ab Ablieferung, es sei denn, INNESYS hat den Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder hat eine Garantie für die betreffende Beschaffenheit der Software, Installationsanweisung oder Benutzerdokumentation übernommen.

11.2 Auf die Verjährung von Sach- oder Rechtsmängelansprüchen des Lizenznehmers bei befristeter Überlassung von Software finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

11.3 Für Sach- oder Rechtsmängelansprüche des Lizenznehmers, die darauf gestützt sind, dass die im Rahmen des gesondert abgeschlossenen Softwarepflegevertrages erbrachten Softwarepflegeleistungen mangelhaft sind, gilt Folgendes:

(1) Sind die von INNESYS gelieferten Programmkorrekturen, Umgehungs- und neuen Programmversionen bei Gefahrübergang auf den Lizenznehmer mangelhaft, verjähren die diesbezüglichen Mängelansprüche des Lizenznehmers in einem (1) Jahr ab Ablieferung, es sei denn, INNESYS hat den Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder hat eine Garantie für die betreffende Beschaffenheit übernommen.

(2) Verletzt INNESYS im Rahmen des Hotline Supports eine ihm nach dem Softwarepflegevertrag obliegende Beratungs- oder Unterstützungspflicht, so verjähren die sich daraus ergebenden Ansprüche des Lizenznehmers nach einem (1) Jahr ab Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Lizenznehmer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn INNESYS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

12. Haftungsbeschränkung für Schadens- und Aufwendungsersatz

12.1 INNESYS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet INNESYS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Falle einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind.

12.3 Die in Ziffer 12.2 vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn INNESYS für die von INNESYS garantierte Beschaffenheit, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche Schäden haftet, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen.

12.4 Im Falle einer Inanspruchnahme von INNESYS aus Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Meldungen von Mängeln, Informationen oder unzureichender Datensicherung.

Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von Außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, angemessene Vorkehrungen zu treffen.

12.5 Bei befristeter Überlassung von Software ist die verschuldensunabhängige Haftung von INNESYS nach § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ausgeschlossen.

13. Viren, Trojaner und schädliche Programme

INNESYS weist den Lizenznehmer ausdrücklich darauf hin, dass beim Download über Internet die Software mit Viren infiziert werden kann, die zu Mängeln, Datenverlust oder sonstigen Schäden in der Systemumgebung führen können. Das diesbezügliche Übertragungsrisiko trägt der Lizenznehmer. Es wird daher dringend angeraten, die Systemumgebung durch entsprechende Virensoftware, die im Hinblick auf einen Möglichst effektiven Schutz stets aktualisiert werden muss, vor Viren zu schützen. Bevor das Installationsprogramm für die Software gestartet wird, sollte die Software auf Virenfreiheit getestet werden.

14. Softwarepflege

14.1 Bei befristeter Überlassung von Software ist die Softwarepflege Bestandteil der Softwareüberlassung und beginnt und endet zeitgleich mit dieser. Der Lizenznehmer hat damit während der gesamten Laufzeit der befristeten Überlassung ohne Berechnung einer zusätzlichen Gebühr Anspruch auf Softwarepflege für die im jeweiligen Auftragsformular bezeichnete Software.

14.2 Bei dauerhafter Überlassung von Software können die Parteien mit Beginn der jeweiligen Überlassung der Software einen Softwarepflegevertrag abschließen. Sofern im Auftragsformular nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, beginnt die Softwarepflege in diesen Fällen mit dem im Auftragsformular bestimmten „Lizenzbeginn“ und wird für die Dauer von einem (1) Jahr (Pflegeperiode) seit Beginn der Softwarepflege vereinbart. Danach und nach jeder weiteren Pflegeperiode verlängert sich ein solcher Softwarepflegevertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr zu den Pflegegebühren gemäß der dann jeweils gültigen Preisliste von INNESYS, wenn nicht eine der Parteien mindestens(3)Monate vor Ablauf der jeweiligen Pflegeperiode den Softwarepflegevertrag schriftlich kündigt. Die maßgeblichen Pflegegebühren sind im jeweiligen Auftragsformular bestimmt und sind jeweils zu Beginn einer Pflegeperiode im Voraus zur Zahlung fällig. Im Falle einer Erweiterung der Nutzungsrechte an der lizenzierten Software gemäß Ziffer 3.5 sind die dann maßgeblichen höheren Pflegegebühren mit Beginn der Nutzungsrechtserweiterung zu zahlen.

14.3 Soweit der Lizenznehmer gemäß Ziffer 14.1 bzw. 14.2 Anspruch auf Softwarepflegeleistungen hat, erhält er die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- (1) Lieferung der von INNESYS im Rahmen der Softwarepflege zur jeweiligen Software allgemein herausgegebenen neuen Releases;
- (2) Hotline Support telefonisch oder per E-Mail Werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und Feiertage am Standort von INNESYS) in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr (MEZ) durch den Helpdesk von INNESYS.
- (3) Lieferung von Programmkorrekturen oder Umgehungslösungen für vom Lizenznehmer gemeldete Abweichungen von der in Ziffer 8 vereinbarten Sollbeschaffenheit; Die dem Lizenznehmer im Rahmen der Softwarepflege überlassenen Materialien bzw. die im Rahmen der Softwarepflege überlassene Software unterliegen den gleichen Nutzungs- und Vertraulichkeitsbestimmungen, wie die ursprünglich überlassene Software.

14.4 Der Lizenznehmer wird INNESYS Mängel unverzüglich in der von INNESYS vorgegebenen Form melden und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. INNESYS wird sodann mit der Analyse und Beseitigung des reproduzierbaren Mangels in der vertragsgegenständlichen Software oder mit der Nennung einer Umgehungsmaßnahme zur temporären Überbrückung des Mangels beginnen. Ist der Mangel auf Umstände zurückzuführen, für die der Lizenznehmer oder Dritte einzustehen haben, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, die von INNESYS erbrachten Leistungen nach der hierfür maßgeblichen aktuellen Preisliste von INNESYS zu vergüten.

14.5 Der Lizenznehmer wird gegenüber INNESYS einen Ansprechpartner so wie einen Vertreter benennen, der ausschließlich berechtigt ist, die unter

Ziffer 14.3 (2) aufgeführten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass der benannte Ansprechpartner so ausgebildet ist, dass er für den Kontakt mit INNESYS hinsichtlich der Betreuung von etwa auftretenden Problemen mit der lizenzierten Software geeignet ist.

14.6 Die Softwarepflegeleistungen werden ausschließlich für das aktuelle Release der in den jeweiligen Auftragsformularen bestimmten Software erbracht. Die Softwarepflege von anderen, als den genannten Releases der Software ist ausgeschlossen.

14.7 Auf die Softwarepflegeleistungen finden die Vorschriften über die Mängelhaftung unter Ziffer 9 und Ziffer 12 entsprechende Anwendung. Hat der Lizenznehmer auf Grund mangelhafter Softwarepflegeleistungen Anspruch auf Minderung, so bezieht sich dieser Minderungsanspruch ausschließlich auf die vereinbarten Softwarepflegegebühren. Ein evtl. Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag wegen mangelhafter Softwarepflegeleistungen berechtigt den Lizenznehmer ausschließlich zum Rücktritt vom betreffenden Softwarepflegevertrag. Mängel der Softwarepflegeleistungen lassen die Vereinbarungen zur Überlassung der Software unberührt.

15. Kündigung der Softwarelizenz- und Pflegebedingungen

15.1 Diese Softwarelizenz- und Pflegebedingungen treten mit dem oben angeführten Datum („Geltungsbeginn“) in Kraft.

15.2 Jede der Parteien kann diese Softwarelizenz- und Pflegebedingungen jederzeit mit einer Frist von sechzig (60) Kalendertagen gegenüber der anderen Partei schriftlich kündigen. Die Kündigung der vorliegenden Softwarelizenz- und Pflegebedingungen lässt die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge (Auftragsformulare) bzw. vergebenen Lizenzen in ihrer Wirksamkeit unberührt.

16. Testzeitraum, Untersuchungs- und Rügepflicht

16.1 Während eines Zeitraumes von vier (4) Wochen kann der Lizenznehmer die INNESYS Software testen. Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beginnt die Testperiode mit Lieferung der betreffenden Kopie der Software. Während der Testperiode ist der Lizenznehmer berechtigt, durch entsprechende schriftliche Mitteilung an INNESYS seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung zu widerrufen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Widerrufs bei INNESYS maßgeblich. Individuell nach Kundenauftrag entwickelte Softwareprodukte/Softwaremodule sind von der Testperiode ausgenommen.

16.2 Im Falle des Widerrufs ist der Lizenznehmer verpflichtet, INNESYS das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Software zurückzugeben oder, soweit eine Aufzeichnung auf maschinenlesbaren Datenträgern des Lizenznehmers erfolgt, sind diese Aufzeichnungen vollständig zu löschen und dies schriftlich INNESYS zu bestätigen. Nach Rückgabe aller Kopien und Teilkopien der Software bzw. Zugang der schriftlichen Bestätigung über die erfolgte Löschung ist INNESYS verpflichtet, dem Lizenznehmer bereits gezahlte Lizenz- und/oder Pflegegebühren zu erstatten.

16.3 Übt der Lizenznehmer sein Widerrufsrecht nicht fristgerecht aus, gilt die betreffende Software als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung während der Testperiode nicht erkennbar war.

16.4 Übt der Lizenznehmer sein Widerrufsrecht fristgerecht aus, erfolgte die Softwareüberlassung für den Testzeitraum unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für eventuelle Mängel, auf eigene Gefahr und ausschließlich zum Zwecke der Prüfung der Software. Der Lizenznehmer wird testweise überlassene Software nicht in einer produktiven Umgebung installieren, in der sie zu Beeinträchtigungen des produktiven IT-Betriebs oder zu ähnlichen Schäden führen kann. Für Schäden, die durch eine testweise überlassene Software verursacht werden, haftet INNESYS abweichend von Ziffer 12 nur dann, wenn INNESYS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

16.5 Für Testinstallationen besteht kein Anspruch auf Softwarepflege.

16.6 Die Verpflichtung zur Wahrung des vertraulichen Charakters der Software gemäß Ziffer 7.6 bleibt auch nach Beendigung der testweisen Softwareüberlassung bestehen.

geschlossenen Vertrag ist der Sitz von INNESYS.

17. Steuern und Abgaben

Gegenwärtige und zukünftige Steuern und Abgaben, ausgenommen ertragsbezogene Steuern von INNESYS, die im Zusammenhang mit der Nutzung und Pflege der vertragsgegenständlichen Software erhoben werden, gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

18. Subunternehmer

INNESYS ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftragsformulars Dritter zu bedienen.

19. Übertragung befristeter Verträge

Haben die Parteien im Auftragsformular die befristete Überlassung von Software vereinbart, ist INNESYS berechtigt, das durch den Auftragsformular vereinbarte Vertragsverhältnis an einen Dritten (z.B. an den Fremdsoftwarehersteller oder ein mit INNESYS oder dem Fremdsoftwarehersteller verbundenes Unternehmen) zu übertragen. Die Übertragung ist dem Lizenznehmer unter Angabe der Firma und Anschrift des Übernehmers unverzüglich, spätestens jedoch eine (1) Woche nach Übertragung schriftlich anzuzeigen. Entsteht dem Lizenznehmer durch die Übertragung ein unangemessener Nachteil, so ist der Lizenznehmer berechtigt, nach Zugang der Übertragungsmittelteilung den betreffenden Auftragsformular fristlos, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Übertragung, zu kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von vier (4) Wochen nach Zugang der Übertragungsmittelteilung durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.

20. Sonstige Bestimmungen

20.1 Diese Software und -lizenz- und Pflegebedingungen enthalten alle den Lizenzgegenstand betreffenden Vereinbarungen der Vertragsparteien. Frühere, den gleichen Vertragsgegenstand betreffende Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden oder Zusagen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und aller auf seiner Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge (Auftragsformulare) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Software und -lizenz und Pflegebedingungen ungültig, unwirksam oder gemäß gegenwärtiger oder zukünftiger Gesetze undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

20.3 Diese Software und -lizenz und Pflegebedingungen und alle auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge (Auftragsformulare) unterliegen, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem auf Basis dieser Bedingungen